



Schwerer Raub (§ 250)

I. Tatbestand des § 249

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. Qualifikationen § 250

a) Abs. 1 Nr. 1 a: Beisichführen Waffe / anderes gefährliches Werkzeug

- Waffe = bewegl. Sachen, die ihrer Art nach zur erheblichen Verletzung von Menschen generell geeignet und bestimmt sind.

(z.B.: Schuss-/Stich-/Hieb Waffen; bei Messer: von Bauart abhängig; Schlagring; Schlagholz; Elektroschock-Gerät; Reizgas-Gerät; geladene Schreckschusswaffe: BGHSt 48, 197. Nur echte u. funktionstüchtige Waffen! – Umstr.: „Berufswaffenträger“ Nach ganz hM gilt I Nr.1a auch hier!).

- gefährliches Werkzeug = jeder Gegenstand, der nicht als Angriffs- oder Verteidigungsmittel konstruiert ist, aber nach seiner objektiven Beschaffenheit oder Zweckbestimmung generell geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.

(Umstritten: Die Literatur und einige Gerichte, z.B. OLG Braunsch. NJW 02, 1735, verlangen einen subjektiven „Verwendungsvorbehalt“ des Täters gegen Menschen beim gef. Wz. - z.B.: „notfalls will er es einsetzen“. – Dagegen BGHSt 52, 257: <https://openjur.de/u/74975.html>: es ist nur auf objektive Merkmale des Werkzeugs abzustellen!)

- Beisichführen = wenn sie sich so in der Nähe befindet, dass Nutzung ohne nennenswerten Zeitaufwand jederzeit für den Täter möglich ist.

b) Abs. 1 Nr. 1 b: Beisichführen sonstiger Werkzeuge/Mittel

- Sonst. Werkzeug oder Mittel = jeder Gegenstand, der zur Überwindung von Widerstand durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt geeignet ist (aber nach objektiver Beschaffenheit oder geplanter Art der Verwendung nicht zur erheblichen Körperverletzung geeignet ist).

(hier auch: Scheinwaffen. Ausnahme: Wenn Gegenstand schon nach äußerem Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich ist; die Bedrohung also vielmehr auf einer Täuschung beruht – Labello-Entscheidung BGHSt 38, 116; ebenso: BGH NStZ 07, 332. - Kein § 250 wenn Opfer erkennt, dass es sich nur um eine Scheinwaffe handelt.)

c) Abs. 1 Nr. 1 c: Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung

- Schwere Gesundheitsschädigung = wenn das Opfer mindestens eine langwierige Krankheit oder Verlust der Arbeitskraft erleidet.
- Konkrete Gefahr = wenn nach konkreten Umständen eine Schädigung so wahrscheinlich ist, dass der Schadenseintritt nur noch vom Zufall abhängt.

d) Abs. 1 Nr. 2: als Mitglied einer Bande

- Bande = Mind. 3 Personen, die eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung bilden, die auf die künftige Begehung mehrerer selbständiger, im einzelnen noch ungewisser Taten gerichtet ist
.. und sich ...
- verbunden hat zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl (muss für eine gewisse Dauer in der Zukunft geplant sein).

e) Abs. 2 Nr. 1

- Verwenden = jeder zweckgerichtete Gebrauch als Nötigungsmittel zur Herbeiführung der Wegnahme. (Auch Drohen mit der Waffe ist „Verwenden“, wenn Opfer Drohung wahrnimmt, BGH NStZ 2012, 389: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/11/3-316-11.php?referer=db> ! Nicht: Bloßes Beisichführen).

f) Abs. 2 Nr. 2: Bandenraub mit Waffe (Durch den Verweis auf Abs. 1 Nr. 2: Bandenmitglied führt Waffe bei sich).

g) Abs. 2 Nr. 3 a: Schwere Misshandlung

= erhebliche Folgen für die Gesundheit oder erhebliche Schmerzen. (Es müssen keine § 226-Folgen sein!).

h) Abs. 2 Nr. 3 b: Gefahr des Todes = konkrete Gefahr des Todes.

i) Subjektiver TB: Auf alle Qualifikationen muss Vorsatz bestehen (prüfen!)

=> Umstritten: Kann Qualifizierung zwischen Vollendung und Beendigung erfolgen? Nach BGH: Ja! Dagegen: Wessels/Hillenkamp BT 2, Rn. 342a. Zur Annäherung des BGH an die Literatur: Hecker JuS 2010, S. 930.

Lesetipps: - Rönau: Das „mitgeführte“ gefährliche Werkzeug, JuS 2012, Heft 2, S. 117.

Marxen u.a.: Übungsfall: http://famos.rewi.hu-berlin.de/file.php/inline/FAMOS_2004_12.pdf?id=47216